

# Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

**№ 29.**

Inhalt: Gesetz, betreffend die Festsetzung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1914. S. 143.  
— Gesetz, betreffend die Festsetzung des Staatsetats für die Schutzpolizei auf das Rechnungsjahr 1914. S. 147.

(Nr. 4353.) Gesetz, betreffend die Festsetzung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1914. Vom 27. Mai 1914.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

## § 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915 wird in Einnahmen und Ausgabe auf 3 497 930 350 Mark festgestellt, und zwar:

im ordentlichen Etat

auf 3 405 178 350 Mark an Einnahmen,

auf 2 668 740 013 Mark an fortbauenden und

auf 736 438 937 Mark an einmaligen Ausgaben,

im außerordentlichen Etat

auf 92 752 000 Mark an Einnahmen und

auf 92 752 000 Mark an Ausgaben.

## § 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 17 747 160 Mark im Wege des Kredits künftig zu machen.

Der Reichskanzler wird ferner ermächtigt, die zur Tilgung der Reichsschuld bestimmten Mittel zum Ankauf von Schuldverschreibungen zu verwenden. Soweit es sich hierbei um die im Kapitel 3 der Einnahmen des außerordentlichen Etats

Reichs-Gesetzl. 1914.

34

Ausgegeben zu Berlin den 30. Mai 1914.